



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 16.02.2022

**Ltg.-1936/L-3-2022**

Vk-Ausschuss

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug  
RU1-SG-2/011-2021

BearbeiterIn  
Mag. Sonja Wozak

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
14691

Datum  
15. Februar 2022

Betreff  
7. Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## **1. Allgemeiner Teil:**

1.

Die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ist zufolge ihres Art. 3 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 67) am 5. März 2020 mit 25. März 2020 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist endet gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 am 31. Dezember 2021.

Inhaltlich wird durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt Nr. L 189 vom 1. Juli 2002 Seite 12, neu gefasst.

§ 24 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBI. 8500, verweist auf den Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG, weshalb ein diesbezüglicher Umsetzungsbedarf besteht.

2.

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 269 vom 28. Juli 2021, Seite 65, ist zufolge ihres Art. 3 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 269) am 28. Juli 2021 mit 29. Juli 2021 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist endet gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 am 31. Dezember 2021.

Inhaltlich wird durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt Nr. L 189 vom 1. Juli 2002 Seite 12, gemäß deren Anhang geändert.

§ 24 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBI. 8500, verweist auf den Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG, weshalb auch diesbezüglich ein Umsetzungsbedarf besteht.

Durch die Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999 steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch die Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Bei Realisierung des Entwurfes ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden zu rechnen.

Die Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 werden durch den Entwurf nicht berührt.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen wird nicht vorgesehen.

Der Entwurf umfasst ausschließlich die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen und unterliegt daher gemäß Art. 6 Abs.1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814-0, nicht der genannten Vereinbarung.

## **2. Besonderer Teil:**

Zu 1 (§ 24):

§ 24 wird neu formuliert. Damit wird eine leichtere Lesbarkeit gewährleistet und werden wiederkehrende Anpassungen von EU-Richtlinien berücksichtigt.

Zu 2. (§ 25):

Umgesetzte Richtlinien sind im Gesetz anzuführen. § 25 wird daher um die Richtlinie (EU) 2020/367 und die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 ergänzt.

Die NÖ Landesregierung beeht sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Franz Schnabl  
Landeshauptfrau-Stellvertreter